

Sonderausgabe für den Reg.-Bez. Oppeln

(Nichtabstimmungsgebiet)

Bezugspreis: 4 Mark.

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Breslau

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Breslau

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Bezugspreis: Juli–September 1921 3 Mark

Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen

Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind alsbald nach dem jedesmaligen Erscheinungstermin bei der örtlichen Postanstalt anzubringen

Nr. 15

Montag, den 1. August 1921

2. Jahrgang

Inhalt: I. Befehle, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. II. Prüfung der Kriegsteilnehmer. 2. Nachprüfungen im Deutsch-, im Französischen und in der Religion. 3. Vergütung für nebenamtliche Unterricht an den Berufsschulen (Fortbildungsschulen). 4. Beurlaubung im Klassenzimmer. 5. Vermietung der Dienstwohnung. 6. Förderung des Schowens. 7. Fortschullehrer. 8. Fortschullehrerprüfung. 9. Einschränkung im Lehrverdienst. 10. Erlangung von Personalhandbüchern. 11. Verteilung des Schulverbandes bei der Verteilung von Lehrpersonen. 12. Lehrgang für Junglehrer. 13. Personalnachrichten. 14. Erledigte Schulstellen. Anhang Oppeln. IV. Nichtamtlicher Teil.

I. Befehle, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1.

Zu Ergänzung meines Erlasses vom 30. November 1920 — U. III. C. 1125 I. — und II U. II. U. II. W. 1 — bestimme ich zur festen Umgrenzung des Begriffs „Ausbildungszeit“ (Ziffer 1 Abs. 1 des Erlasses vom 30. November 1920), daß im Sinne des Erlasses derjenige zwei Jahre an seiner Ausbildungszeit verloren hat, der die II. Prüfung infolge des Kriegsdienstes erst 2 Jahre später ablegen kann, als es unter normalen Verhältnissen möglich gewesen wäre.

Diejenigen Kriegsteilnehmer, die sich nach den Erlassen vom 10. September 1917 — U. III. C. 550/17 — und vom 2. Juni 1920 — U. III. C. 636/20 — bereits vor Ablauf einer zweijährigen Beschäftigung im Schuldienst zur II. Prüfung melden dürfen, können sich zum Abschluß ihrer Pflichterfüllung an den Arbeitsgemeinschaften zum selben Zeitpunkt melden, an dem sie nach den erwähnten Erlassen zur II. Prüfung zugelassen würden.

Zu einer Hinauschiebung der Wiedereinführung der vollen zweiten Prüfung nach der Ordnung vom 15. Juli 1912 über den 1. April 1921 und 1924 hinaus liegt kein ausreichender Grund vor. Die erleichterte Kriegsprüfung war nur in Rücksicht auf die Störungen des Unterrichtsbetriebs in der Kriegszeit vorübergehend eingeführt worden.

Wegen verschiedener Anfragen über die Fortbildungspflicht derjenigen Schulumtsbewerberinnen, die Inhaberinnen des Beamtengeheimnisses eines Oberzeugnisses sind, wird auf den Wortlaut des Erlasses (Ziffer 1 Absatz 2) verwiesen. Diese Bestimmung gilt nur für diejenigen Schulumtsbewerberinnen, die vom Frühjahrstermine 1920 (einschließlich) ab geprüft sind.

Für noch nicht im Schuldienst voll beschäftigte Schulumtsbewerber kann nach zweijähriger Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften zwar der Nachlaß im Lehrgange selbst unter Ausbändigung der Befreiung über erfolgreiche Teilnahme erfolgen; das Zeugnis über die Aufstellungsfähigkeit kann jedoch auch in diesem Falle erst nach zweijähriger Beschäftigung im Schuldienste in Preußen und nach der in Ziffer III. 2, 3 vorgezeichneten Klassenbeschäftigung gegeben werden.

Die Besprechung im Anschluß an die Besichtigung der Klasse des Teilnehmers einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt, da dieser von der II. Prüfung befreit ist, nicht nach der Prüfungsordnung vom 13. Juli 1912, sondern besiegt sich nur auf den Stand der Klasse, das Verfahren bei den Unterrichtsprüben und auf sonstige Beobachtungen bei der Besichtigung. Ein Eingehen auf die in der Arbeitsgemeinschaft geleisteten schriftlichen Arbeiten ist dabei nicht ausgeschlossen, wird häufig dem Bewerber sogar erwünscht sein.

Anschließungsbestimmungen der Regierungen, die Arbeitspläne und Einzelheiten über die Richtlinien vom 30. November hinaus festlegen, würden deren Sinn nicht entsprechen, da die Richtlinien absichtlich für die selbständige Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften weiten Spielraum gelassen haben. So muß z. B. die Regelung der Vergütung an die Leiter freier Vereinbarung überlassen bleiben. Auch die Zahl der schriftlichen Arbeiten kann nicht einheitlich für ganze Bezirke geregelt werden, da die Arbeiten nach Inhalt, Umfang und den zu bewältigenden Schwierigkeiten ganz verschiedene Anforderungen an die Zeit und die Kraft des Verfassers stellen. Zwei Gegenstände sollte jeder Teilnehmer schriftlich bearbeiten; mehr als eine Arbeit im Halbjahr abzufassen, wird im allgemeinen nicht zweckmäßig sein.

Da die früheren, nicht amtlichen Richtlinien vom 6. und 7. Februar 1920 in Bezug auf die Bestimmungen über die innere Einrichtung, auf Lehrplan und Arbeitsweise nicht wesentlich von den neuen vom 30. November 1920 abweichen, so können Arbeitsgemeinschaften bereits von dem Tage ab anerkannt werden, an dem sie im Sinne der Richtlinien vom 6. und 7. Februar 1920 zu arbeiten begonnen haben, was zum Teil schon im Jahre 1919 geschehen ist; nach dem 30. November 1920 neu entstandene Arbeitsgemeinschaften können nach I. c des Erlasses vom 30. November 1920 auf einen noch etwa viermonatiger Tätigkeit zulässigen Antrag, wenn nicht besondere Bedenken dagegen vorliegen, mit rückwirkender Kraft von dem Tage ab anerkannt werden, an dem sie ordnungsmäßig nach den „Richtlinien“ eingerichtet waren und regelmäßig danach gearbeitet haben.

Die amtliche Anerkennung geeigneter Arbeitsgemeinschaften ist zu beschleunigen. Arbeitsgemeinschaften, die noch nicht anerkannt werden können, sind nach Möglichkeit so zu fördern, daß ihrer Anerkennung bald näher getreten werden kann.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 30. November 1920 über die Beurteilung der Lehrenden und Lernenden, auch der schon festangestellten Lehrer, zur Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften sind wohlwollend zu handhaben.

Die eingereichten Anträge und Berichte über Arbeitsgemeinschaften und II. Lehrprüfung finden hierdurch ihre Befriedigung.

Berlin W 8, den 23. April 1921.

Der Reichliche Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

I. III. U. 113, IV. U. XI. W.

Nr. 2.

Im Interesse einer ungehobten Unterrichtsverteilung ist dahin zu streben, daß die durch meine Erlasse vom 16. April 1920 — U III C 545 —, vom 28. Mai 1920 — U III 6925 — und vom 12. Januar 1921 — U III 2024 — angeordneten Nachprüfungen im Orgelspiel, im Französischen und in der Religion mit den Seminarentlassungsprüfungen verbunden werden.

Dieses kommt in einer Weise das Seminar in Frage, an dem der Lehrer die Entlassungsprüfung abgelegt hat. Für II. entsprechend beantragten Wünschen der Lehrer um Zulassung an ein anderes Seminar nach Möglichkeit Beachtung zu tragen.

Falls die Nachprüfungen mit Seminarentlassungsprüfungen verbunden werden, sind Prüfungsgebühren — Erlasse vom 16. April 1920 — U III C 545 — und vom 22. Januar 1921 — U III 2024 — nicht zu erheben.

Weitere Ausgaben der Nachprüfungen aus dringlichen Gründen gesondert abgehalten, so sind die in den oben bezeichneten Erlässen angeordneten Gebühren zu erheben. An ihrer Zahlung sind bei Abhaltung besonderer Prüfungen auch die Prüflinge verpflichtet, die sich der Prüfung im Orgelspiel und in der Religion bei ihrer Entlassung zwar unterzogen, sie aber nicht bestanden haben.

Berlin W 8, den 20. Juni 1921.

U III 159

Der Reichliche Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 3.

Auf Grund von Verhandlungen, die zwischen Vertretern der Staatsregierung, der Gemeinden und der Lehrerschaft stattgefunden haben, genehmige ich unter Abänderung des Erlasses vom 23. Oktober 1920 (S. M. B. S. 317), daß vom 1. Juli d. J. ab im den nebenamtlichen Unterricht an gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen eine einheitliche Vergütung ohne Unterschied der Ort Klassen und der Unterrichtsstufe gezahlt wird. Sie beträgt für die gesamte Stunde 10 Mark, für die Vorklassen und 10 Unterrichtsstunden 400 Mark.

Die Übertragung von Unterricht in Berufsschulen an neu eintretende Lehrer legt in Zukunft voraus, daß sie sich vorher durch erfolgreiche Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft oder einem staatlichen Ausbildungslehrgang vorbereitet haben. Erst wenn realisiert ist die Vergütung von 10 Mark. Solange eine hinreichende Vorbereitung für den Berufsschulunterricht nicht erfolgt ist, erhalten neu eintretende Lehrer in Zukunft eine Vergütung von 8 Mark für die Stunde oder 320 Mark für die Vorklassen.

Höhere Vergütungen dürfen nur so lange gezahlt werden, als dies bestehende Verträge notwendig machen. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung und der des Herrn Finanzministers.

Ich ersucht Sie, hauptsächlich darauf hinzuwirken, daß diese Grundlage in allen Berufsschulen (Fortbildungsschulen) unverzüglich durchgeführt werden.

Über die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften ergehen demnächst besondere Bestimmungen.

Berlin W 8, den 21. Juni 1921.

IV 1565

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nr. 4.

Mit Bezug auf den Kundentag vom 17. Februar d. J. — U III A 124 — mache ich darauf aufmerksam, daß im Verlage der Buchhandlung Quelle und Meyer in Leipzig, Kreuzstraße 14, soden das Buch „Wertarbeit im Klassenzimmer“ erschienen ist.

An diesem Werk sind die Klassenzimmerlektüren auf Heft 9/12 der „Arbeitschule“ für 1920 abgedruckt und auch die weiteren Veröffentlichungen in Heft 1 und 2 für 1921 („Papier- und Papparbeit im naturgeschichtlichen Unterricht“, „Steinen und Wertarbeit“) und Heft 3 und 4 („Das Holz in der Klassenzimmerarbeit“, „Die leichte Holzarbeit im Klassenzimmer“) enthalten.

Sich erjuche die Schulen und die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten des dortigen Amtsbezirks auf das Wert aufmerksam zu machen.

Berlin W 8, den 28. Juni 1921.

U III A 1252.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 5.

In letzter Zeit haben sich die Fälle gehäuft, in denen jüngere Lehrer, welchen eine Dienstwohnung im Schulkonze zugewiesen war, diese ohne Genehmigung des Schulvorstands und der Schulaufsichtsbehörde aufgegeben und sich im Schulorte, oder sogar außerhalb des Schulortes eine größere Wohnung gemietet haben, weil sie heiraten wollten. Die bisherige Wohnung des zweiten Lehrers ist alsdann vom Schulvorstande an beliebige Wohnungsuchende vermietet worden. Dieses Verfahren verstößt gegen die bestehenden Bestimmungen und ist geeignet, erhebliche Störungen des Schulbetriebes herbeizuführen.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die Lehrerschaft und die Schulvorstände auf folgendes hinzuweisen. Nach wiederholten Entscheidungen des Herrn Ministers und des V. R. G. hat der Lehrer nur ein Gebrauchsrecht an der ihm zugewiesenen Dienstwohnung im Schulhause. Ohne Zustimmung des Schulvorstandes bzw. der Gemeinde, welche sie gewährt, darf der Lehrer die Wohnung weder an andere abtreten, noch vermieten, ebensowenig darf er ohne unsere Erlaubnis die Dienstwohnung, welche ihm in Rücksicht auf sein Amt überwiesen ist, aufgeben.

Lehrer, welche hiergegen verstoßen, haben disziplinarische Bestrafung zu gewärtigen, sie gelten nach wie vor als Inhaber einer Dienstwohnung und haben keinen Anspruch auf den vollen Ersatzschlag aus der Landes-Schulkasse.

Die Einziehung einer Dienstwohnung unterliegt gemäß § 13 des V. R. G. der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Endlich weisen wir darauf hin, daß nach den bestehenden Vorschriften den Wohnungsämtern ein Verfügungsrecht über das Schulhaus und seine Räume nicht zusteht und daß die Beschagnahme von Dienstwohnungen in Schulhäusern oder anderen öffentlichen Gebäuden nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde erfolgen darf.

Breslau, den 8. Juli 1921.

II A 12, 4 1/2.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 6.

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 28. Dezember v. J. — Pr. II, a Nr. 13548/3 — betreffend die Einführung finanzieller Ehrenpreise für Gesangsvereine, mache ich auf den im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlichten Erlass des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 11. Juni dieses Jahres — U IV Nr. 1601, U III, U III A, U II, A III — mit dem ergebenen Ergehen aufmerksam, im Sinne der Ausführungen des Erlasses bei allen beteiligten Stellen, insbesondere auch bei den Gemeindeverwaltungen und Schulaufsichtsbehörden, für weitestgehende Förderung des Chorwesens einzutreten und diesen Aufgaben die ernste Beachtung zu schenken.

Breslau, den 5. Juli 1921.

O. P. IA 2421.

Der Ober-Präsident der Provinz Niederschlesien.

Die Herren Kreisräte und die Schuldeputationen von Breslau, Brieg und Schweidnitz erjuchen wir um Bericht über die erzielten Erfolge bis zum 1. Mai 1922.

Breslau, den 15. Juli 1921.

Regierung Breslau.

Nr. 7.

Der 6. Breslauer Hilfsschulobergang wird in der Zeit vom 5. bis 20. Oktober d. J. stattfinden. Der Teilnehmerbeitrag ist auf 75 Mark festgesetzt. Verbindliche Meldungen sind bis zum 1. September d. J. unter persönlicher Adresse an den Leiter des Kursus, Geheimrat Regierungsrat und Obersekretär Volkmer in Breslau 1 — Neumarkt 1/8 — einzureichen. Der Teilnehmerbeitrag ist gleichzeitig mit der Meldung an die hiesige Schief. Landhospitale Bank auf das Postdepotkonto Nr. 649 zugunsten des Breslauer Hilfsschulkurses einzuzahlen und, daß dies geschehen, in der Meldung anzugeben.

Breslau, den 9. Juli 1921.

II a 9 1/2.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 8.

Mit Rücksicht auf die oberschlesischen Wirren haben eine Anzahl der sich zu der am 30. Mai d. J. anberaumten Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen gemeldeten Teilnehmer nicht erscheinen können.

Um den Wünschen der in Betracht kommenden Lehrpersonen zu entsprechen, haben wir in diesem Jahre einen neuen Termin für diese Prüfung auf den 26. September d. J. anberaumt. Etwaige Meldungen zu dieser Prüfung sind uns unter Verbringung der in der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 1913 — Zentralblatt S. 799 u. ff. — vorgeschriebenen Papiere bis spätestens den 1. September d. J. vorzulegen.

Breslau, den 30. Juni 1921.

II 5613.

Provinzialschulkollegium.

Breslau, den 8. Juli 1921.

II a 3 1/2.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 9.

Die eingetretene weitere Erhöhung des Preises für elektrisches Licht und die dadurch bedingte weitere Belastung der Staatskasse legt jeder Staatsbehörde die Pflicht auf, beim Stromverbrauch die größte Sparamkeit zu beobachten. Ich weise alle beteiligten Dienststellen und Beamten meines Geschäftsbereichs, der allgemeinen Verwaltung und der Verwaltung der Rentenbanken nachdrücklich hierauf hin und ordne zugleich an, daß in den Diensträumen alle Lampen (Stühnlampen) bis auf eine Birne für jeden Arbeitsplatz zu entfernen sind. Falls neben den Beleuchtungs- vorrichtungen für die Arbeitsplätze sonstige Beleuchtungskörper in demselben Raume (Deckenbeleuchtung, Beleuchtungs- körper für andere Tische und dergl.) vorhanden sind, sind an diesen alle Birnen zu entfernen. Für Sitzungssäle und sonstige Räume, in denen regelmäßig Besprechungen stattfinden oder regelmäßig zeichnerische Arbeiten neben sonstigen Büroarbeiten zu erledigen sind, sowie für Registraturen, sind im Falle unabwieslichen Bedürfnisses die er- forderlichen Ausnahmen zulässig. In allen Fällen ist unbedingt Sorge dafür zu tragen, daß eine Beleuchtungs- einrichtung, sobald sie nicht mehr gebraucht wird, umgänglich ausgeschaltet wird. Für Hure sind nur die für den unumgänglich notwendigen Lichtbedarf erforderlichen Lampen zu belassen. Ich ersuche, Anordnungen zu treffen, daß die strenge Durchföhrung dieser Maßnahme gewährleistet wird.

Diese Bestimmungen gelten im Einverständnis des Herrn Ministers des Innern auch für die Innere Verwaltung.

Breslau, den 18. Juli 1921.

HA 12 Nr. 1954

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Abdruck im Amtsblatt und genaue Nachachtung.

Nr. 10.

Auf den Bericht vom 25. März d. Js. — I A XII Nr. 1954 — erwidere ich ergebeut, daß sich Reichs- angehörige wegen Erlangung von Personenstandsunterlagen aus den an Polen abgetretenen früheren preussischen Gebieten an das Deutsche Konsulat in Polen wenden müssen. Es ist ihnen zu empfehlen, sich diesem gegenüber gleichzeitig zur Erhaltung der entstehenden Kosten zu verpflichten.

Berlin NW., den 12. Mai 1921.

Kaiserstr. 12/13.

U 416 A.

Der Minister des Innern. J. B.: gen. Freund.

An den Herrn Regierungsvorständen in Breslau.

Nr. 11.

Auf Beteiligung von Zweien mehr ich darauf aufmerksam, daß die Absätze 8 und 9 im § 51 des Volksschullicher-Dienstentlassungsgeleges sich nur auf Schulverbände mit mehr als 25 Schulleisten beziehen. Bei der Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Stellen ist eine Anhörung des Schulverbandes nicht vorgeschrieben.

Berlin W 8, den 4. Juli 1921.

U 111 E 7591

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 12.

In dem Heftkabinett für Erziehung und Unterricht Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, findet in der Zeit vom 15. August bis 8. Oktober d. Js. ein Lehrgang für Junglehrer statt.

Soweit es die Möglichkeit auf den Dienst zuläßt, sind wir bereit, Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Lehrgang teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub zu gewähren. Den Junglehrern kann die Teilnahme an dem Lehrgang einer angemessenen Zeit der Mitgliedschaft in der „Arbeitsgemeinschaft“ gleich gewertet werden. Die Gewährung staatlicher Beihilfen kann nicht in Aussicht gestellt werden. Der Arbeitsplan ist von dem Zentralkabinett zu erbitten. Der Urlaub ist alsbald zu beantragen.

Berlin W 8, den 15. Juli 1921.

U 111 C 641

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Breslau, den 26. Juli 1921.

HA 12 1975

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Personalnachrichten.

1. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs- termin
Einstweilig angestellt:				
Übel, Bruno	Breslau, Dr. Mittelhaus, höhere Knabenschule	Breslau, Volksschule	ev. Lehrerstelle	1. 6. 1921
Claus, Erich	Riegersdorf, Kr. Strehlen	Riegersdorf, Kr. Strehlen	" 2. "	"
Simon, Kurt	Leuthen, Kr. Neumarkt	Leuthen, Kr. Neumarkt	" 2. "	1. 7. 1921
Gerberich, Konrad	Reinswaldbau, Kr. Waldenburg	Reinswaldbau, Kr. Waldenburg	" "	"
Endgültig angestellt:				
Schirmel, Alfred	Zottwitz, Kr. Ohlau	Gantsch, Kr. Neumarkt	kath. Lehrerstelle	1. 4. 1921
Müller, Hermann	Zottwitz, Kr. Dels	Leonhardswitz, Kr. Neumarkt	ev. "	"
Günther, Edwin	Brieg	Strehlen	" Rektorstelle	16. 4. 1921
Herbig, Paul	Albendorf, Kr. Neurode	Albendorf, Kr. Neurode	kath. Lehrerstelle	1. 5. 1921
Silbernagel, Johannes	Emmel	Weißstein, Kr. Waldenburg	ev. "	18. 5. 1921
Harbig, Paul	Weigelsdorf, Kr. Münsterberg	Alt-Heinrichau, Kr. Münsterberg	kath. "	1. 6. 1921
Grieger, Friedrich	Oppeln	Breslau	" "	"
Müller, Wilhelm	Hweibrod, Kr. Breslau	Hweibrod, Kr. Breslau	ev. "	"
Grihn, Max	Breslau	Breslau	" "	"
Kemms, Hildegard	Weißstein, Kr. Voigt	"	" Lehrerstelle	"
Kleiner, Felix	Gantsch, Kr. Strehlen	Gantsch, Kr. Strehlen	" Lehrerstelle	15. 6. 1921
Mikus, Paul	Breslau, lath. Knaben- mittelschule	Breslau	kath. Mittelschullehrer- stelle	1. 7. 1921
Hiebeler, Klement	Brodau, Kr. Breslau	Brodau, Kr. Breslau	" Lehrerstelle	"
Hiebeler, Karl	Honig, Kr. Gr. Wartenberg	Grandschütz, Kr. Namslau	ev. "	"
Kahnmann, Josef	Olawa, Polen	Breslau	kath. Rektorstelle	1. 8. 1921
Kieschke, Julius	Odersch, Kr. Ratibor	Riederrathen, Kr. Neurode	" Lehrerstelle	"
Karsten, Ernst	Weißstein, Kr. Waldenburg	Weißstein, Kr. Waldenburg	ev. "	"
			(weltliche Klassen)	

2. Ernann: Hauptlehrer Gustav Hoffbauer in Klein-Leubusch, Kr. Brieg, zum Rektor an der evang. Schule daselbst; Hauptlehrer Oscar Grün in Galsicht, Kr. Streezen, zum Rektor an der evang. Schule daselbst; Lehrer Klemens Dirbach in Kunzendorf, Kr. Waldenburg, zum Hauptlehrer an der lath. Schule daselbst.

3. Berufungen in den Ruhestand: Lehrer Ernst Dietrich in Gnichwitz, Kr. Breslau, zum 1. 10. 21.

4. Entlassungen auf eigenen Antrag: Lehrerin Klara Franke in Ohlau am 30. 6. 21; Lehrer Bertold Schulz in Breslau am 30. 6. 21.

5. Erlaubnißscheine für Privatlehrer: Lehrerin Charlotte Krause in Brieg, Kr. Dels, Hauslehrerin Margarete Wenavich in Krentsch, Kr. Strehlen.

6. Todesfälle: Volksschullehrer Ferdinand Anforge in Breslau am 22. 5. 21.

7. Provinzialschulkollegium: Ernann: Lehrerin Margarete Matern als ordentliche Lehrerin an dem städtischen Gymnasium in Frankenstein vom 1. 4. 21 ab; die geprüfte Oberlehrerin Elfriede Wagner als Studienrätin an dem städtischen Gymnasium in Frankenstein vom 1. 10. 20 ab.

8. Berichtigung. In Nr. 14 des „Amtlichen Schulblattes“ vom 16. 7. 1921 ist im Nachruf für Herrn Kreislehrer a. D. Vogt durch ein Versehen der Druckerei ein Fehler unterlaufen. Herr Kreislehrer Vogt ist nicht am 4. Juni, sondern am 4. Juli d. J. verstorben.

